

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 26 (1910)

Heft: 31

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Deutzer Rohölmotoren

Bauart Diesel. Billigste Betriebsmotoren der Gegenwart

liefert

Gasmotoren-Fabrik

„Deutz“ A.-G.

: Zürich :

3475 3

Einige Verkäufe haben bereits stattgefunden, und zwar vom Fürstlich Thurn und Taxischen Forstamt, von der Gradiskaner Vermögensgemeinde, Turopoljer Kompossessorat und vom Stadtmagistrat Petrinja.

Die am 22. August abgehaltene Lizitation der Gradiskaner Vermögensgemeinde fand unter lebhafter Teilnahme der Interessenten statt und ist aus dem Ergebnisse dieses Holzverkaufes der große Kampf ersichtlich, der um den Besitz des Holzbestandes der slawonischen Wälder entbrennt, indem die Differenz zwischen der billigsten und teuersten Offerte 92,898 Kronen beträgt.

Beim Grenzinvestitionsfonds gelangt in den nächsten Jahren nichts mehr zum Verkauf, weshalb sich auf den schönen, qualitativ hervorragenden Holzbestand der Waldteile Socna, Kruc und Poljovo so mancher Reflektant finden wird.

Der Bedarf der ausländischen Käufer hat sich bedeutend erhöht; im Kreise der Sägewarenproduzenten herrscht eine feste Stimmung vor, weil die alten Vorräte bereits gänzlich geräumt sind und weil die Eichen-Sägewerke sowohl im Inlande, als auch auf den ausländischen Märkten schlank Abnehmer finden. Daß die drückenden Vorräte verschwunden sind, ist teilweise auch dem Umfange zuzuschreiben, daß der milde Winter die Expraktikation der Stämme sehr erschwerte und demzufolge ein Teil der vorjährigen Rundholzerzeugung im Walde blieb.

Allen Anzeichen nach wird das slawonische Eichenholz am Weltmarkt wieder die dominierende Rolle führen und ist zu hoffen, daß die hervorragenden Eigenschaften des Holzes, wie früher auch jetzt entsprechende Würdigung finden werden. („Allg. Holz- u. Forst-Ztg.“)

— Vor einigen Tagen fanden in Binkovce (Slavonien) zwei bedeutende Eichenholzverkaufstermine statt, deren Ausfall man in den Kreisen des internationalen Holzhandels mit lebhaftem Interesse entgegen sah. Der eine Termin brachte gegen 12,000 Eichenstämme der Broder-Vermögensgemeinde zum Verkauf. Die Taxe betrug $2\frac{1}{4}$ Millionen Kronen; sie wurde um etwa 36% überschritten. Im zweiten Termin stellte das Königl. ungar. Ackerbauministerium Laubhölzer im Werte von 1 Million 400,000 Kronen, zum Verkauf. Auch hier war die Teilnahme aus den Kreisen des Eichenholzhandels sehr stark. Die Taxen der Regierung wurden um 49% überboten. Mehrere Budapest-Firmen erstanden den größten Teil der zum Verkauf gestellten Laubhölzer.

Verschiedenes.

Aus dem zürcherischen Baugesetz. Die staatsrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes hatte sich leztthin mit der Frage zu beschäftigen, ob nach dem zürcherischen Baugesetz bei Durchführung eines Quartierplanverfahrens der Inhaber eines servitutbelasteten Grundstückes zur Ablösung der Dienstbarkeit, gegen Entschädigung natürlich, verpflichtet werden könne.

Im V. Stadtkreise sollte ein Landkomplex als Bauland erschlossen werden, und es wurde daher ein Quartier-

plan aufgestellt. Dabei zeigte es sich, daß auf zwei einander benachbarten Grundstücken eine Wassersevitut zugunsten der Stadt Zürich lastete: Das eine, etwas höher gelegene, einem Herrn N. gehörende Grundstück war verpflichtet, sein Wasser einer städtischen Brunntube zuzufließen zu lassen, und das tiefergelegene, einem Herrn R. gehörende Grundstück enthielt eine Durchleitungsröhre. Diese Servituten wurden nun, weil einer Ueberbauung der betreffenden Grundstücke hinderlich, als aufgehoben erklärt, und die beiden Eigentümer der belasteten Grundstücke wurden durch Beschluß des Stadtrates verpflichtet, für den ihnen erwachsenden Vorteil eine Entschädigung von je 1400 Fr. an die Stadtkasse zu bezahlen.

Hiergegen beschwerte sich N. beim Regierungsrat, mit der Behauptung, nach dem Baugesetz sei er allerdings berechtigt, eine Ablösung der Servitut vorzunehmen; er könne aber nicht gegen seinen Willen zu dieser Ablösung verpflichtet werden.

Der Rekurrent wurde aber vom zürcherischen Regierungsrat, sowie dem Bundesgericht abgewiesen.

Wohnungsnachweis in Zürich. Nach der Statistik des städtischen Wohnungsnachweises waren 1. Oktober 299 sofort zu vergebende Wohnungen frei, gegen 155 im Vorjahre; nach den übrigen gewerblichen und andern zu vermietenden Räumlichkeiten wurde die Zahl von zusammen 731 Objekten erreicht (1909=703).

Das städtische Baugesetz findet mehr und mehr auch in ländlichen Gemeinden Anwendung. So beschloß auch Illnau die Durchführung des Quartierplanverfahrens für einen Teil der Gemeinde Effretikon.

Schalldämpfende Deckenkonstruktion. Das Baugeschäft Elmiger & Pfisterer, Luzern, bringt eine neue Deckenkonstruktion in armiertem Beton zur Ausführung. Infolge der vollständigen Schalldichtigkeit und der billigen Herstellungskosten verdient obiges System Erwähnung. In Luzern und Umgebung sind bereits einige Bauten nach dieser Konstruktion ausgeführt worden; u. a. die Schulhausbaute in Gerliswil und neuestens zwei Villen auf Dreilinden.

Eine ingenieure Erfindung. Herr E. Heimgartner in Baden, Inhaber des bekannten Garderobe-Geschäfts, hat unter dem Namen „Vitas“ eine Spezial-Rechenmaschine (Lohntabelle) patentieren lassen, die sich in kurzer Zeit für alle industriellen und gewerblichen Betriebe mit umfangreicheren Lohnberechnungen als unentbehrlich erweisen wird.

Durch einfache Bewegung eines metallenen Schiebers über die in leichten Holzrahmen gefaßte Tabelle ist augenblicklich die Lohnsumme festgesetzt innerhalb 1—120 Stunden und von 25 Cts. bis 1 Fr. Stundenlohn mit $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ und $\frac{3}{4}$ -ständiger Berechnung.

Eine Reihe von Gutachten maßgebender Praktiker und Fachmänner spricht dem überraschend einfachen, durchaus zuverlässigen Apparat, der das Lohn-Rechnungswesen der Fabriken und Gewerbebetriebe in ungeahnter Weise vereinfacht, die höchste Anerkennung aus.

Der Apparat wird dieser Tage in den Handel kommen.